

# "Einführung in das Thema und Stand der Klärungen zu den Abgrenzungsfragen im Bereich Abfall – Recyclingprodukte und den resultierenden REACH-Pflichten"

Inga Beer, LL.M.

Fachgebiet IV 1.1  
Internationales Chemikalienmanagement

## Gliederung

---

1. Vorstellung der relevanten Vorschriften
2. Aktueller Stand der Klärungen
3. Einzelne Stoffströme

# Vorschriften

---

Art. 2 Abs.2 REACH-VO

„Abfall im Sinne der Richtlinie 2006/12/EG...  
gilt nicht als Stoff, Zubereitung oder  
Erzeugnis im Sinne des Artikels 3 der  
vorliegenden Verordnung.“

# Vorschriften

---

Art. 2 Abs.2 REACH-VO

„Abfall im Sinne der **Richtlinie 2006/12/EG**...  
gilt nicht als Stoff, Zubereitung oder  
Erzeugnis im Sinne des Artikels 3 der  
vorliegenden Verordnung.“

→ **neue Abfall-RL verabschiedet**

# Vorschriften

---

Richtlinie 2008/98/EG vom 19. November 2008  
über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter  
Richtlinien (**Abfall-Richtlinie**)

Art.3 Nr.4

Abfall ist jeder Stoff oder Gegenstand, dessen  
sich sein Besitzer entledigt, entledigen will oder  
entledigen muss.

Art. 6 Ende der Abfalleigenschaft (Komitologie)

# Vorschriften

---

Abfallphase aber auch für REACH relevant:

- Art.3 Nr.37 Expositionsszenarien
- Anhang I (Pkt 5.2.2)

# Vorschriften

---

Art. 2 Abs.7 Buchst. d) REACH-VO  
Ausgenommen von den Titeln II, V und VI sind nach Titel II registrierte Stoffe als solche, in Zubereitungen oder in Erzeugnissen, die in der Gemeinschaft zurückgewonnen werden, wenn

i) der aus dem Rückgewinnungsverfahren hervorgegangene Stoff mit dem nach Titel II registrierten Stoff identisch ist und

ii) dem die Rückgewinnung durchführenden Unternehmen die in den Artikeln 31 oder 32 vorgeschriebenen Informationen über den gemäß Titel II registrierten Stoff zur Verfügung stehen.

# Stand der Klärungen

---

Dokument:

Papier der Kommission zum Treffen der  
Zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten  
vom 29.10.08  
CA/24/2008 rev.2  
(Abfall und zurückgewonnene Stoffe)

## Rückgewinnung = Herstellung

---

- Art. 3 Nr.8  
Herstellung: Produktion oder Extraktion von Stoffen im natürlichen Zustand
- keine chemische Veränderung des Stoffes erforderlich

## Argumente für die Herstellung

---

- Unterbrechung der Lieferkette durch Abfallphase → Recycling startet neue Lieferkette
- Herstellung ist nicht nur die chemische Synthese sondern auch die Stoffextraktion
- Ausnahme nach Art.2 Abs.7 Buchst. d) wäre sonst unnötig
- Definition von Verwendung (Art.3 Nr.24) ist nicht zutreffend
- Hinreichende Informationslage auch für zurückgewonnene Stoffe erforderlich

## Stoff / Zubereitung / Erzeugnis

---

- **Stoff:** chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können;
- **Zubereitung:** Gemenge, Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehr Stoffen bestehen;
- **Erzeugnis:** Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt;

## Zubereitung oder UVCB-Stoff ?

---

- UVCB = Stoffe von unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte, biologische Materialien
- Vorteil: evtl. einfacher, einen (UVCB-)Stoff zu registrieren
- Nachteil: evtl. wurde noch kein UVCB-Stoff mit dieser Zusammensetzung registriert → Art. 2 Abs. 7 Buchst. d (-)

# Erzeugnis

---

- es ist möglich, dass bei der Rückgewinnung direkt ein Erzeugnis entsteht
- Evtl. Registrierungspflicht nach Art. 7 Abs. 1 bzw. 5 (beabsichtigte Freisetzung oder Einzelentscheidung der ECHA)
- Evtl. Notifizierungspflicht nach Art. 7 Abs. 2 bei SVHC
- Informationspflichten nach Art. 33

## In Art.31, 32 vorgeschriebene Informationen

---

Art. 2 Abs. 7 Buchstabe d) 2.Spiegelstrich

→ Vortrag Herr Tietjen

- Informationen müssen zur Verfügung stehen
- Ggf. Erstellen von Sicherheitsdatenblättern erforderlich

## Anhang IV, V

---

- Generelle Ausnahme (z.B. durch Aufnahme in Anhang IV oder V) für Recyclingmaterialien ist nicht im Sinne der Verordnung

## Einzelne Stoffströme

---

- Metall-Recycling:
  - Reines Metall = Stoff
  - Legierung = Zubereitung
  - Zurückgewonnenes Metall aus gemischten Legierungsabfällen = Zubereitung; ggf. Stoff mit Verunreinigungen

# Einzelne Stoffströme

---

- Papier-Recycling:
  - Zellstoff (Cellulose Pulp) in Anhang IV → nach Art. 2 Abs. 7 Buchstabe a) von Titel II, V, VI ausgenommen
  - Andere Bestandteile, die keine besondere Funktion haben = Verunreinigungen

---

Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit !

Inga Beer  
inga.beer@uba.de

[www.umweltbundesamt.de](http://www.umweltbundesamt.de)